



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Frau Bürgermeisterin
Marion Dirks
Stadt Billerbeck
Markt 1

48727 Billerbeck

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-291

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II gr/ko 620-70

Ansprechpartner: Beigeordneter Rudolf Graaff

Durchwahl 0211 • 4587-239

13. Juli 2012

Zulässige Versagungsgründe einer Gemeinde nach § 36 BauGB Ihre E-Mailanfrage vom 12.07.2012

Sehr geehrte Frau Dirks,

im Hinblick auf eine aktuelle Entscheidung der Stadt Billerbeck, einer vom Kreis Coesfeld angestrebten positiven Entscheidung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Schweinemaststalles sowie zu Änderungen an einem vorhandenen Güllesilo und weiteren Stallgebäuden im Außenbereich das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen, bitten Sie um Auskunft, aus welchen Gründen das gemeindliche Einvernehmen in solchen Fällen rechtlich zulässigerweise versagt werden darf.

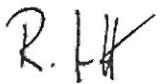
Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf die Versagung des Einvernehmens nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen folgen. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den in Abs. 2 genannten Vorschriften einschließlich der jeweils erforderlichen Erschließung. Dabei ist die Gemeinde nicht auf die Prüfung solcher Versagungsgründe beschränkt, die dem Schutz der Planungshoheit oder der Sicherung der Vorhabenerschließung dienen, sondern kann das Einvernehmen ablehnen, wenn das Vorhaben nach einer der oben genannten Normen unzulässig ist.

Im Bezug auf § 35 BauGB bedeutet dies, dass eine Versagung auch dann ausgesprochen werden kann, wenn einem privilegiertem Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegen stehen. Als Gründe für die Versagung des Einvernehmens hat das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise mit Urteil vom 01.07.2010 – Az. 4 C 4.08 -, NVwZ 2011, 61, entschieden, dass eine Gemeinde sich auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung berufen kann. Nach einer weiteren Entscheidung vom 24.06.2010 – Az. 4 D 60.09 -, BauR 2010, 1737, hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Schutzwirkungen des § 36 nicht ausgenommen sind. Von daher ist die gemeindliche Befugnis im Falle positiver Entscheidungen oder Einschätzungen anderer Fachbehörden nicht auf die Prüfung beschränkt, ob dem Vorhaben gemeindliche Planungen oder einer ausreichenden Erschließung entgegenstehen.

Sofern im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bereits Fachgutachten mit konkreten Belegen und Ergebnissen z. B. zum Immissionsschutz vorliegen oder die zuständige Genehmigungsbehörde hierzu fundierte fachliche Feststellung getroffen hat, genügt ein pauschales Bestreiten dieser tatsächlichen und ggf. rechtlichen Feststellungen indes nicht. Alleine die Aussage, es fehle an einer fundierten Datengrundlage oder Bestandsaufnahme, führt nicht zu dem für eine Versagung erforderlichen Beurteilungsergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben beispielsweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und dadurch ein öffentlicher Belang im Sinne des § 36 BauGB verletzt wird. Hier sind eine fachliche Auseinandersetzung mit den evtl. vorliegenden Gutachten bzw. Feststellungen der Genehmigungsbehörde und ggf. eigene Ermittlungen erforderlich, die zu einer fundierten eigenen Feststellung über die tatsächlich zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Dies setzt stets eine konkrete Prüfung des Einzelfalls voraus. Eine pauschale Versagung des Einvernehmens mit generellen Bedenken ist dem gegenüber weder mit § 35 noch mit § 36 BauGB vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Graaff', enclosed within a thin black rectangular border.

Rudolf Graaff